

Postanschrift: Stadt Münster • 48127 Münster

Gegen Empfangsbekanntnis

WestfalenLand Fleischwaren GmbH
Hessenweg 2
48157 Münster

AMT FÜR GRÜNFLÄCHEN,
UMWELT UND
NACHHALTIGKEIT

Albersloher Weg 33

Auskunft erteilt:
Herr Jochimsen
Zimmer: E606
Telefon: 0251/492- 6713
Telefax: 0251/492-7737
E-Mail:
Jochimsen@stadt-muenster.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr 08.00 – 12.00
Do 15.00 – 18.00

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:
30.6. und 18.11.2017, ohne Zeichen

Mein Zeichen (Bitte angeben):
67.30.00450/0442435

Münster, 27.3.2017

I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 16 und 6 i.V.m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG – i.V.m. § 1 Abs. 1 und Nr. 7.34.1, Verfahrensart G, des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3.000 Tonnen pro Woche in nachfolgenden Anlagenteilen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Kapazität/Leistung
1	Wareneingang - Eingangsfroster mit Anschluss an bestehende NH3-Kälteanlage	36 Palettenplätze
4	Warenausgang - Erweiterung des Logistiklagers mit Seitentrakt	1.340 Palettenplätze
5	NH3-Kälteanlage - eine zusätzliche Anlage für das neue Logistiklager	1.850 kg Ammoniak
6	Technik - Drehzahlregelung der vier bestehenden R404A - Kälteanlagen,	

Konten der Stadtkasse

Sparkasse Münsterland Ost IBAN DE10 4005 0150 0000 0007 52
Vereinigte Volksbank Münster eG IBAN DE21 4016 0050 0004 2008 00
Deutsche Bank Münster IBAN DE25 4007 0080 0047 0005 00
(und andere)

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 93 100 000 000 20799

BIC WELADED1MST
BIC GENODEM1MSC
BIC DEUTDE33B400

Zentrale Verbindungen

Hauptvermittlung (0251) 492-0
Telefax (0251) 492-7700
Stadtverwaltung@stadt-muenster.de
www.muenster.de/stadt

	- Erweiterung der Sprinkleranlage auf das neue Logistiklager, - Elektrotechnische-Anlagen	
7	Energieversorgung - Drei Trafozellen	
12	Personal/Verwaltung - Erweiterung um 2. OG mit Büroräumen	
13	Anlagen für Fahrzeuge - betriebliche Fahrstraßen, - Abstellflächen für LKW, - PKW-Parkplätze, - Fahrradabstellplätze	46 neue LKW-Stellplätze 68 neue PKW-Stellplätze

Eingeschlossene Entscheidung:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 63 Bauordnung NRW für bauliche Anlagen (Umfang der baulichen Anlagen siehe Bauvorlagen im Ordner II)
- Indirekteinleitungsgenehmigung zur Beseitigung von Abwasser aus der neuen NH3-Kälteanlage über die Kanalisation der Stadt Münster nach § 58 Abs. 1 Landeswassergesetz

Die Änderung darf an der Anlage auf dem Grundstück in 48157 Münster, Hessenweg 2, Gemarkung Sankt Mauritius, Flur 21, Flurstücke 363, 364, 435, 436, 437, 439, 441, 469, 470, 480 und 530 durchgeführt werden.

Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten und der Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II. Antragsunterlagen

Band I

1. Anschreiben, 6 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis, 4 Blatt
3. Kurzbeschreibung der beantragten Anlagen, 4 Blatt
4. Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung, 1 Blatt
5. Formular 1, 2 Blatt
6. Formular 2, 3 Blatt
7. Formular 3, 27 Blatt
8. Formular 4, 27 Blatt
9. Formular 5, 1 Blatt
10. Angaben für die Abwasser- und Abfallwirtschaft, 21 Blatt
11. Topographische Karte, M.: 1:25.000, 1 Blatt

12. Lageplan, M.: 1:500, 1 Blatt
13. Blockfließbild der Gesamtanlage, 1 Blatt
14. Fließbild Abwasser, 1 Blatt
15. Übersichtsplan Untergeschoss, M.: 1:600, 1 Blatt
16. Übersichtsplan Erdgeschoss, M.: 1:600, 1 Blatt
17. Übersichtsplan Zwischengeschoss, M.: 1:600, 1 Blatt
18. Übersichtsplan Obergeschoss, M.: 1:600, 1 Blatt
19. Übersichtsplan Quellen, M.: 1:600, 1 Blatt
20. Dachaufsicht – Gefahrstoffkataster, M.: 1:600
21. Übersichtsplan Abfallkataster, M.: 1:600
22. Übersichtsplan des Antragsgegenstands, M.: 1:600, 1 Blatt
23. Kostenaufstellung, 2 Blatt
24. Maßnahmen zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie, 2 Blatt
25. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, 12 Blatt
26. Blockschema Kälteanlage, 1 Blatt
27. Technischer Bericht neue NH₃-Kälteanlage, 31 Blatt
28. Aufstellungsplan Eingangsfroster, M.: 1:100, 1 Blatt
29. Zeichnung Durchlaufregalanlage, M.: 1:100, 1 Blatt
30. RI-Schema Kälteerzeugung, 1 Blatt
31. RI-Schema Kälteverteilung, 1 Blatt
32. Ausführungszeichnungen Kälteanlage, 6 Blatt
33. Datenblatt Verflüssiger, 4 Blatt
34. Sicherheitsdatenblätter zur NH₃-Kälteanlage, 18 Blatt
35. Sicherheitsdatenblatt zur Sprinkleranlage, 5 Blatt
36. Ausführungszeichnung Sprinkleranlage, M.: 1:150/250, 2 Blatt
37. Übersichtsplan R404A-Kälteanlagen, M.: 1:600, 1 Blatt
38. Lageplan PKW- und LKW-Stellplätze, M.: 1:600, 1 Blatt
39. Stellungnahmen der Betrieblichen Institutionen, 7 Blatt
40. Zertifikat zum Energiemanagement, 2 Blatt
41. Protokoll einer Artenschutzprüfung, 5 Blatt
42. Erklärung zu Emissionen, 2 Blatt

Band II

43. Schallimmissionsprognose, 31 Blatt
44. Brandschutzkonzept, 23 Blatt
45. Brandschutztechnische Stellungnahme, 15 Blatt
46. Prüfbericht zu den Planungsunterlagen der NH₃-Kälteanlage, 16 Blatt
47. Gefährdungsbeurteilung der NH₃-Kälteanlage, 10 Blatt
48. Bauantrag, 2 Blatt
49. Antrag auf Befreiung, 1 Blatt
50. Architektenvollmacht, 1 Blatt
51. Berechnung der Abstandflächen, 2 Blatt
52. Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung, 12 Blatt
53. Übersichtsplan bebaute/befestigte Fläche, M.: 1:600, 1 Blatt
54. Grundriss EG und Zwischengeschoss Kältetechnik, M.:1:200, 1 Blatt
55. Grundriss OG, M.:1:200, 1 Blatt
56. Dachaufsicht, M.:1:200, 1 Blatt
57. Ansichten, M.:1:200, 1 Blatt
58. Schnitte, M.:1:200, 1 Blatt
59. Aufstellungsplan Froster, M.:1:100, 1 Blatt
60. Trafzellen/Übergabestation, o.M., 1 Blatt
61. Ergänzende Baubeschreibung Transformatorenstationsgebäude, 2 Blatt
62. Standsicherheitsnachweis Trafzelle, 13 Blatt

- 63. Berechnung der Nutzflächen, 6 Blatt
- 64. Berechnung des umbauten Raum, 5 Blatt
- 65. Berechnung der Rohbaukosten, 2 Blatt
- 66. Baubeschreibung, 2 Blatt
- 67. Betriebsbeschreibung, 4 Blatt
- 68. Statistik der Baugenehmigungen, 2 Blatt
- 69. Antrag vom 18.11.2016 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns, 2 Blatt
- 70. Antrag vom 30.6.2016 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns, 2 Blatt
- 71. Beschreibung zum vorzeitigen Baubeginn, 1 Blatt
- 72. Antrag auf Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG, 2 Blatt
- 73. NH3-Schema Maschinenraum, 1 Blatt
- 74. Lageplan Entwässerung, 1 Blatt
- 75. Fließbild Abwassersysteme, 1 Blatt
- 76. Ausgangszustandsbericht (ohne Anlagen), 22 Blatt

III. Anlagedaten

Nach Durchführung der Änderung:

Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3.000 Tonnen pro Woche

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der unteren Umweltschutzbehörde Münster vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- 1.2 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist.
- 1.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher der unteren Umweltschutzbehörde Münster schriftlich mitzuteilen.
- 1.4 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.

- 1.5 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Baurecht und Brandschutz

- 2.1 Zu dem Bauvorhaben wurde durch das Sachverständigenbüro Thormälen & Peuckert ein Brandschutzkonzept, Index A mit Datum vom 1.12.2016 (BSK 16-2394 B) und eine Ergänzung, Index F mit Datum vom 14.12.2016 (11-2496B) erstellt. Das Konzept und die Ergänzung sind Bestandteil der Genehmigung. Forderungen und Bedingungen des Brandschutzkonzeptes sind bei der weiteren Planung und Ausführung entsprechend umzusetzen.
- 2.2 Die Bezeichnungen auf den Laufkarten der Brandmeldeanlage müssen mit den Angaben im Feuerwehrplan identisch sein.
- 2.3 Die Zugänge zu den Treppenträumen sind von außen mit Hinweisschildern nach DIN 4066 – D1 und der Aufschrift „Treppenraum XY“ zu beschriften. Die Größe der Schilder muss mindestens 74 mm x 210 mm betragen.
- 2.4 Im Feuerwehrschrüsseldepot sind mindestens zwei Satz Schlüssel für verschlossene Türen zu hinterlegen. Das vorhandene Feuerwehrschrüsseldepot ist entsprechend umzurüsten. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Münster abzustimmen.
- 2.5 Für die Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 bzw. nach den Gestaltungsrichtlinien der Feuerwehr Münster zu erstellen. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Münster, Sachgebiet Einsatzplanung, abzustimmen.
- 2.6 Spätestens bei Baubeginn ist dem Bauordnungsamt Münster ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft wurde.
- 2.7 Spätestens bei Baubeginn sind dem Bauordnungsamt Münster die staatlich anerkannten Sachverständigen zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 2.8 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (Schlussabnahme) sind dem Bauordnungsamt Münster die Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen über stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung vorzulegen, dass die baulichen Anlagen entsprechend den aufgestellten und geprüften Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 2.9 Für die nach der Genehmigung eingereichten Bauvorlagen (Standsicherheit) hat die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser dem Bauordnungsamt Münster gegenüber zu erklären, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den bautechnischen Nachweisen übereinstimmen (§ 7 BauPrüfVO – Übereinstimmungserklärung).

3. Bodenschutzrecht

- 3.1 Das Grundwasser ist auf die im Ausgangszustandsbericht von Elsbroek Ingenieure (Anlage 76) genannten Stoffe an den dort genannten Messstellen durch Messung einer qualifizierten Stelle untersuchen zu lassen. Über das Ergebnis der Messung ist ein Bericht zu erstellen und der unteren Umweltschutzbehörde Münster vorzulegen.

Die nächste Messung ist 2021 sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von fünf Jahren durchzuführen.

4. Immissionsschutzrecht

- 4.1 Die von der Genehmigung erfassten Änderungen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von dieser Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschemissionen auch in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter Anlagen an den nach Nr. A.1.3 a) des Anhangs der TA Lärm maßgeblichen Immissionsorten des nachstehend genannten Hauses folgende Werte nicht überschreiten:

Schiffahrter Damm 486	
bei Tage (6.00 bis 22.00 Uhr)	60 dB(A)
bei Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)	45 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorstehenden Richtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind z.B. die Verdunstungskondensatoren.

- 4.2 Die schalltechnischen Prognosen des Sachverständigenbüros Uppenkamp & Partner (Prognose Nr. 03 0648 16-2 vom 22.11.2016 aus 48683 Ahaus sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die darin vorgeschlagenen folgenden Maßnahmen zur Geräuschminderung sind zu beachten:
- Die Ventilatoren jeder mit dem Kältemittel R404a betriebenen Kälteanlage dürfen jeweils nur zeitgleich betrieben werden.
 - Die Schallabstrahlung der Abluftanlagen der Froster auf dem Dach des Bauteils Halle I F sind durch geeignete Schalldämpfer auf einen maximalen Schalleistungspegel von 80 dB(A) zu mindern. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung des Herstellers oder durch Messung zu erbringen und der Unteren Umweltschutzbehörde Münster vor der Erstabnahme vorzulegen.
 - Die dem Schiffahrter Damm zugewandte Seite des Palettenlagers ist lückenlos zu schließen. Das Schalldämmmaß des Bauteils muss mind. 25 dB(A) bzw. ein Flächengewicht von mind. 10 kg/m³ aufweisen.
 - Im Zeitraum zwischen 22.00 und 6.00 Uhr sind alle LKW-Kühlaggregate elektrisch zu betreiben und es dürfen nicht mehr als 3 LKW/Stunde Rohwaren anliefern.
- 4.3 Ammoniakhaltige Abgasemissionen aus der automatischen Entlüftung der Kälteanlage sind zur Verminderung von Geruchsemissionen vor dem Ableiten in den freien Luftstrom durch ein Wasserbad zu leiten, das nicht mit NH₃ gesättigt ist.
- 4.4 Das Abgas aus dem NH₃-Wasserbad ist über einen Schornstein, dessen Mündungsöffnung mind. 2 m über dem Gebäudedach liegt senkrecht nach oben in den freien Luftstrom abzuleiten. Der Schornstein darf nicht mit einer Abdeckung (Regenhaube) versehen werden, die das senkrechte Abströmen des Abgases behindert.
- 4.5 Bei Errichtung und Betrieb der Verdunstungskondensatoren ist die VDI 2047, Blatt 2, „Sicherstellung des hygienegerechten Betriebs von Verdunstungskühlanlagen“ (Stand Januar 2015) zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Hygienekontrollen sowie die Qualifikation und Schulung des Personals. Auf die in Erarbeitung befindlichen Verdunstungskühlanlagenverordnung (42. BImSchV) weise ich hin.

5. Arbeitsschutzrecht

- 5.1 Vor Inbetriebnahme der Anlagen sind folgende Unterlagen zu erstellen/zu aktualisieren bzw. Nachweise zu erbringen:
- die Gefährdungsbeurteilung(en) nach dem Arbeitsschutzgesetz/ der Betriebs-sicherheitsverordnung/ der Arbeitsstättenverordnung etc. (einzeln oder zusammen gefasst).
 - die Nachweise über die Abnahme folgender Anlagen:
 - Paletteneinschubregalanlage,
 - Verladestationen,
 - Kälteanlagen.

Die Nachweise bzw. Unterlagen sind dem Dezernat 55 (Arbeitsschutz) der Bezirks-regierung Münster bei dem Abnahmetermin zur Einsichtnahme vorzulegen.

- 5.2 In der Gefährdungsbeurteilung nach der Arbeitsstättenverordnung sind insbesondere die Arbeitsplätze im Logistiklager zu betrachten.
- 5.3 Die freien Seiten der Treppen sind z.B. durch Geländer gegen Absturz zu sichern. Die Absturzsicherungen müssen – gemessen an der Stufenvorderkante – mind. 1 m hoch sein.
- 5.4 Die nachstehend genannten Arbeitsräume/Arbeitsplätze sind mit rutschhemmenden und leicht zu reinigenden Fußbodenbelägen auszulegen. Die Fußbodenbeläge müs-sen hinsichtlich ihrer rutschhemmenden Eigenschaften mind. den Anforderungen des Anhangs 2 für Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR 1.5/1.2 „Fußböden“ ent-sprechen.

Raum	Bewertungsgruppe
Teeküche	R10
Toilette	R9

- 5.6 Durch den Einbau einer ausreichend dimensionierten Heizung ist sicherzustellen, dass die nachstehend aufgeführten Räume auf eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur erwärmt werden können.

Arbeitsräume:	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Überwiegende Arbeitshaltung			
Sitzen	+20°C	+19°C	
Stehen, Gehen	+19°C	+17°C	+12°C
Sanitärräume:	+21°C		

Hinweis: Ausgenommen sind Räume, in denen aus betriebstechnischer Sicht spezifische Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden (hier: Logistikla-ger).

- 5.6 Alle innenliegenden Räume (Räume ohne Lüftungsfenster) müssen mechanisch be-/entlüftet werden.

6. Wasserrecht

6.1 Umfang der Indirekteinleitungsgenehmigung

Ort der Einleitung

Die Einleitung des Abwassers aus zwei neuen Verdunstungskondensatoren erfolgt vom Firmengelände „Hessenweg 2“ über die öffentliche Kanalisation in die kommunale Hauptkläranlage.

Beschaffenheit des Abwassers

Das Abwasser mit einer Einleitungsmenge von bis zu 20 m³/Tag unterliegt dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 der Abwasserverordnung (AbwV).

Verbindliche Unterlagen

Folgende Antragsunterlagen mit den jeweiligen Prüfbemerkungen sind Bestandteil dieser Genehmigung:

1. Erläuterungsbericht vom 18.11.2016 (Register 4.05.11) und vom 31.01.2017
2. Register 3.04 - Fließbild Abwassersysteme
3. Register 4.05.12 – Sicherheitsdatenblätter
4. Register 8.01 – Fließbild mit Darstellung der Probenahmestelle
5. Register 8.02 – Entwässerungsplan mit Darstellung der Einleitstelle in die öffentliche Kanalisation
6. Register 8.03 – Fließbild der Abwassersysteme

6.2 Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

1. Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen,
2. Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

6.3 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung nach Teil D des Anhangs 31 Kühlsysteme mit Abflutung von sonstigen Kühlkreisläufen

	Stichprobe mg/l
Zink	4
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,15

6.4 Das Abwasser aus den Verdunstungskondensatoren ist mindestens einmal pro Jahr durch ein geeignetes Untersuchungslabor auf die unter Nr. 4.2 aufgeführten Parameter untersuchen zu lassen. Die hierzu erforderliche Abwasserprobe ist durch das Untersuchungslabor an der im Lageplan eingezeichneten Probenahmestelle (s. Anlage 33) zu entnehmen.

Die Probenahme und Analytik sind entsprechend den in der Anlage zu § 4 AbwV festgelegten Analyse- und Messverfahren durchführen zu lassen. Als Konzentrationswerte festgelegte Anforderungen dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung erreicht werden.

Die Untersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der Unteren Umweltschutzbehörde der Stadt Münster in Kopie vorzulegen. Bei Überschreitung der/des Überwachungswerte/s sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Überwachungswerte eingehalten werden. Eine Überschreitung der/des Überwachungswerte/s ist mir unverzüglich telefonisch bzw. per Fax mitzuteilen.

- 6.5 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen und dauernd aufzubewahren. In das Betriebstagebuch sind folgende Mindestinhalte aufzunehmen:
- Untersuchungsergebnisse,
 - Aufzeichnungen über Wartungsarbeiten und
 - Aufzeichnungen über Betriebsstörungen.
- 6.6 Veränderungsmittelungen
- Alle beabsichtigten baulichen und maschinellen Änderungen, die sich auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers auswirken können, sind der Unteren Umweltbehörde der Stadt Münster spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme mitzuteilen. Abweichungen von den Inhalten der eingereichten Unterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, können zu Änderungen oder zum Widerruf der Genehmigung führen. Wesentliche Änderungen in Art und Umfang der vorgenommen Indirekteinleitung bzw. der betriebenen Abwasservorbehandlungsanlage bedürfen einer vorherigen Prüfung durch die Untere Umweltbehörde der Stadt Münster und gegebenenfalls einer erneuten wasserrechtlichen Genehmigung.

V. Hinweise

1. Baurecht

- 1.1 Die Bauordnungsbehörde Münster ist berechtigt, für die Überwachung einschließlich der erforderlichen Abnahmen gesonderte Gebühren zu erheben.
- 1.2 Aus § 14 des Vermessungs- und Katastergesetzes – VermKatG – ergibt sich die Verpflichtung, die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen bei der Katasterbehörde Münster einzureichen. Diese Pflicht ist erfüllt, wenn beim Katasteramt Münster oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur die örtliche Einmessung der hiermit genehmigten baulichen Anlage beantragt wird.
- 1.3 Gegen die Ausführung der Sprinkleranlage nach dem FM-Global Standard bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Wahl der Sprinkleranlage sollte mit dem Schadenversicherer abgestimmt werden.
- 1.4 Die Gestaltungsrichtlinie der Feuerwehr Münster für Feuerwehrpläne kann unter der Adresse www.stadt-muenster.de/feuerwehr/startseite.html eingesehen werden.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Die Genehmigung ergeht aber unbeschadet der be-

hördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind (z.B. Planfeststellungen, Bewilligungen und Erlaubnisse nach dem WHG).

- 2.2 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Unteren Umweltschutzbehörde Münster schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.3 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die beabsichtigte Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Unteren Umweltschutzbehörde Münster unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 2.4 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Des Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht werden soll. Die Genehmigung ist erforderlich, wenn auf Grund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen etc.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- 2.5 Erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, sind gemäß § 2 Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UmSchAnzV - unverzüglich der Unteren Umweltschutzbehörde Münster anzuzeigen.

3. Arbeitsschutzrecht

- 3.1. Fluchtwege und Notausgänge sind dauerhaft zu kennzeichnen. Die verwendeten Rettungszeichen müssen der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ entsprechen.
- 3.1 Die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Kältebereichen ist soweit wie möglich zu reduzieren.
- 3.2 Technische Schutzmaßnahmen sind den organisatorischen grundsätzlich vorzuziehen. Sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen ausgeschöpft, sind persönliche Schutzausrüstungen vorzusehen (TOP-Prinzip).

4. Wasserrecht

- 4.1 Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse werden durch diese Genehmigung nicht ersetzt. Hier ist insbesondere die "Ortssatzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindliche Abwasseranlage in der Stadt Münster" zu beachten. Die Ortssatzung ist beim Tiefbauamt Münster erhältlich.

VI. Begründung

Sie haben am 30.6.2016 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von 3.000 Tonnen pro Woche am Hessenweg 2 in 48157 Münster beantragt (hier eingegangen am 12.7.2016). Gleichzeitig beantragten Sie am 30.6. und 18.11.2016 nach § 8a BImSchG zwei Zulassungen des vorzeitigen Beginns für das komplette Logistikkager einschl. des technischen Ausbaus sowie der Hofflächen, die mit Zulassungsbescheiden vom 2.9.2016 und 23.1.2017 erteilt wurden.

Die Bestätigung der vorläufigen Vollständigkeit der Antragsunterlagen erfolgte am 12.7.2016. Die Antragsunterlagen mussten wegen Umplanungen u.a. bei der Kälteanlage ergänzt bzw. geändert werden. Letztmalig haben Sie Antragsunterlagen im relevanten Umfang (Antrag auf Indirekteinleitung) am 14.2.2017 vorgelegt.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit der Unteren Umweltschutzbehörde Münster gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Stadt Münster

- Bauordnungsamt,
- Feuerwehr,
- Stadtplanungsamt,
- Amt für Gesundheit-, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten
- Amt für Grünflächen und Umweltschutz,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Immissionsschutzbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,
 - Untere Landschaftsbehörde,

2. Bezirksregierung Münster

- Dezernat 55 Arbeitsschutz

Die Antragsprüfung hatte insbesondere folgende Ergebnisse:

- Die Änderungen rufen keine vermehrten anlagenbezogenen Luftverunreinigungen oder Geruchsemissionen hervor.
- Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen liegt dem Antrag eine Prognose des Sachverständigenbüros Uppenkamp & Partner vom 22.11.2016 bei. Darin kommt der Gutachter nachvollziehbar zu dem Schluss, dass die Immissionsrichtwerte für die Wohngebäude weder zur Tag- noch zur Nachtzeit überschritten werden, sofern die von ihm

geforderten Maßnahmen zur Geräuschminderung umgesetzt werden (vgl. Nebenbestimmung IV.4.2).

- Die ordnungsgemäße Beseitigung des anfallenden Abschlammwassers aus zwei Verdunstungskondensatoren der NH₃-Kälteanlage in einer Menge von 20 m³ pro Tag ist sichergestellt. Verbote spezieller Inhaltsstoffe und Anforderungen an Zink und AOX gewährleisten, dass bestimmte Stoffe nicht oder nur zulässigen Mengen in öffentliche Abwasseranlagen gelangen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen wurde abgesehen, da Sie dieses beantragt haben und die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen aus tierischen Rohstoffen ist wegen ihrer Produktionskapazität von mehr als 75 t Fertigerzeugnissen pro Tag als Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie) gekennzeichnet, für die eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Genehmigungsbescheiden im Internet auch dann gilt, wenn im Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Genehmigungsbescheid im Internet öffentlich bekannt zu geben.

Der Standort der Anlage liegt im Bebauungsplan Nr. 287 (Industriegebiet Hessenweg / Östlich des Dortmund-Ems-Kanals) und ist nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Das Antragsgrundstück ist als Industriegebiet gekennzeichnet. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit gegeben.

Für das Betriebsgrundstück wurde erstmalig ein Ausgangszustandsbericht über die Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers erstellt. Ein Handlungsbedarf wurde nicht festgestellt.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben das Vorhaben auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Aus den genannten Gründen ist gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach 16 BImSchG daher zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid auf Grundlage des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW).

VIII. Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Im Auftrag

Jochimsen

Vermerk:

Das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (BVT-Merkblatt) vom Dezember 2005 ist derzeit in Überarbeitung. Damit entspricht es nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6 a BImSchG und wurde nicht berücksichtigt.